

Rahmenvereinbarung über Schmutzfangmatten im Mietservice für die Objekte der AOK PLUS

1 Vertragsgegenstand

Die AOK PLUS (nachfolgend Auftraggeberin) überträgt dem Auftragnehmer nachfolgende Dienstleistungsaufgaben:

Mietservice für Schmutzfangmatten für die Objekte der AOK PLUS.

2 Vertragsbestandteile, Rangfolge

2.1 Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile dieses Vertrages (einschließlich seiner Anlagen) gelten in der Reihenfolge ihrer Nennung:

- a) die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages;
- b) die Bewerbungsbedingungen inklusive der Anlagen der Ausschreibung „Schmutzfangmatten im Mietservice für die Objekte der AOK PLUS“ einschließlich;
- c) Leistungsbeschreibung (**vgl. Anlage 1-1 bis 1-2 der Bewerbungsbedingungen**);
- d) bei vorgesehenem Einsatz von Unterauftragnehmern und/oder Dritten zur Eignungsleihe für Tätigkeiten, die nicht die zu erbringenden Dienstleistungen betreffen, hierfür das Unterauftragnehmerverzeichnis (**Anlage 2-3** der Bewerbungsbedingungen), mit den entsprechenden Verpflichtungs- sowie Haftungserklärungen (**Anlage 2-4** und **Anlage 6-1** der Bewerbungsbedingungen) sowie der Angaben der Unterauftragnehmer und/oder Dritter zur Eignungsleihe, dass keine Ausschlussgründe i. S. v. §§ 123, 124 GWB vorliegen (**Anlage 2-4** der Bewerbungsbedingungen);
- e) Datenschutzbestimmungen einschließlich ihrer Anhänge (**vgl. Anlage 7 der Bewerbungsbedingungen**);
- f) Die Eigenerklärung zu den Russlandsanktionen der Europäischen Union (**Anlage 6-2 der Bewerbungsbedingungen**);
- g) Zuschlagsschreiben unter Benennung der Platzierung;
- h) dem Angebot des Auftragnehmers einschließlich der Angebotsblätter (**Anlage 5-1 bis 5-2 soweit zutreffend**);
- i) allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Alle Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Bei Abweichungen bzw. Widersprüchen haben die oben jeweils vorher genannten Bestandteile des Vertrages Vorrang vor den danach genannten Bestandteilen.

- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden zu keinem Zeitpunkt Bestandteil dieses Vertrages, auch nicht durch spätere Einbeziehung, z. B. bei Abdruck auf Anschreiben oder Rechnungen. Dies gilt auch dann, falls die Auftraggeberin in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

3 Vertragsdauer, Kündigung

- 3.1 Dieser Vertrag tritt am 01.11.2026 in Kraft. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.10.2030.

- 3.2 Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Vorliegen von Gründen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit gilt der Vertrag als fest geschlossen.

Nach Ablauf der Probezeit können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne das Vorliegen von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2027, kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- 3.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, einzelne Standorte aus der Beauftragung (z. B. dauerhaft durch Objektaufgabe) herauszunehmen. Die Auftraggeberin teilt dies dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mit. Für den jeweiligen Standort entfallen die Schmutzfangmattenlieferungen.

Ebenso können im laufenden Vertragszeitraum Objekte hinzukommen (z. B. durch Neuanmietungen). Dies wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer schnellstmöglich schriftlich mitteilen. Für den neuen Standort sind die zusätzlichen Schmutzfangmatten zu den in **Anlage 5-1 und 5-2** angegebenen Preisen mit einzuplanen.

Weder das Entfallen noch das Hinzukommen von Objekten ziehen Ausgleichsansprüche oder sonstige Ansprüche des Auftragnehmers, etwa auf Vertragsanpassung, nach sich.

- 3.4 Die Vertragspartner haben die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Zur fristlosen Kündigung sind die Vertragspartner insbesondere berechtigt, wenn einem von ihnen aus einem durch den jeweils anderen Vertragspartner zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund ist darüber hinaus insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen der Eignung des Auftragnehmers nach den Bewerbungsbedingungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn Gründe bestehen, die zu einem Ausschluss nach § 123, 124 GWB führen würden, bei fakultativen Ausschlussgründen nach Ermessen der Auftraggeberin, welches im Rahmen der Entscheidung über die Kündigung auszuüben ist, oder

- wenn entgegen der Eigenerklärung zu den Russlandsanktionen der Europäischen Union (**Anlage 6-2 der Bewerbungsbedingungen**) gehandelt wird oder
 - der Auftraggeberin bekannt wird, dass der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer oder ein im Rahmen der Eignungsleihe von ihm hinzugezogener Dritter seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, anderen Abgaben, Sozialbeiträgen oder für ihn verbindlicher Tarifröhne nicht erfüllt, oder
 - der Auftraggeberin bekannt wird, dass der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer oder im Rahmen einer Eignungsleihe hinzugezogener Dritter sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt oder beteiligt hat, oder
 - der Auftragnehmer die geschuldete Leistung nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Güte ausführt und trotz schriftlicher Abmahnung binnen einer darin bestimmten angemessenen Frist keine Abhilfe schafft, oder
 - über das Vermögen des anderen Vertragspartners Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, oder
 - der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer oder im Rahmen der Eignungsleihe hinzugezogener Dritter Datenschutz- oder Vertraulichkeitsbestimmungen verletzt, oder
 - der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung fortgesetzt zuwider handelt. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn der Verstoß gegen Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass der Auftraggeberin ein Festhalten am Vertrag bereits nach erstmaliger Zuwiderhandlung nicht mehr zumutbar ist.
- 3.5** Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AOK PLUS (insbesondere Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung) nicht oder nicht vollständig nach, hat die AOK PLUS das Recht, die vereinbarte Vergütung in Höhe der offenen Beitragsforderung zurückzubehalten. Sofern die berechtigten Interessen der AOK PLUS durch das Zurückbehaltungsrecht nicht vollständig gewahrt werden können, kann die AOK PLUS die Vereinbarung fristlos kündigen.
- 3.6** Die Auftraggeberin kann den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage oder eines Eingreifens oder einer sonstigen Maßnahme der Aufsicht führenden Behörden die Grundlage der Vertragserfüllung wesentlich verändert wird oder ganz entfällt.
- 3.7** Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung der Auftraggeberin sind ausgeschlossen, sofern er den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Auftraggeberin bleibt in diesen Fällen unberührt.
- 4 Art und Umfang der Leistungen**
- 4.1** Grundlage der Leistungen sind die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1-1 bis 1-2 der Bewerbungsbedingungen**) sowie das diesem Dienstleistungsvertrag zugrunde

liegende verbindliche Angebot.

- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und gewissenhaft durchzuführen.
- 4.3 Die Leistungsbeschreibung kann nachträglich sachbezogen geändert werden, indem die Änderungen rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten zwischen den Vertragsparteien abgesprochen und schriftlich vereinbart werden. Der Gegenstand der Leistungsbeschreibung muss ungeachtet der Änderungen im Wesentlichen identisch bleiben.

5 Einhaltung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen

Der Auftragnehmer hat alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

6 Servicepersonal

- 6.1 Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen und dieses durch Fachkräfte zu überwachen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der von ihm zu benennende Ansprechpartner für die Auftraggeberin jederzeit kurzfristig zu erreichen ist.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die eingesetzten Arbeitskräfte Arbeitsverträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen.
- 6.3 Der Auftragnehmer setzt seine Mitarbeiter grundsätzlich in Dienstkleidung ein. Ausnahmen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- 6.4 Diese Arbeitskräfte werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Sinne des dienstvertraglichen Einsatzes beschäftigt; es liegt keine Arbeitnehmerüberlassung an die Auftraggeberin gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vor.
- 6.5 Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen sind in Eigenverantwortung auszuführen.
- 6.6 Es ist dem Personal ausdrücklich untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, usw. zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische und sonstige Behältnisse eigenmächtig zu öffnen. Es ist ihnen weiterhin untersagt, geschützte personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei der Auftraggeberin bekannt werden, unbefugt zu einem anderen als jeweils zur rechtmäßigen Auftragserfüllung gehörenden Zweck zu nutzen. Das Personal ist diesbezüglich auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Sozialgesetzbuches aktenkundig zu belehren. Dafür ist die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte „Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit“ (**Anlage 7 der Bewerbungsbedingungen - Anhang A der Datenschutzbestimmungen**) zu verwenden.

- 6.7** Es ist dem Personal nicht gestattet, Personen, die nicht vom Auftragnehmer eingesetzt sind, zur Arbeitsstelle mitzunehmen; das gilt auch für Kinder.
- 6.8** Die Benutzung der Fernsprech- oder sonstigen Kommunikationsanlagen sowie Kopier-technik der Auftraggeberin ist untersagt.
- 6.9** Sollte es trotz der Anweisung zu den vorgenannten Punkten zu Pflichtverletzungen kommen, kann die Auftraggeberin verlangen, dass die betreffenden Personen nicht mehr in Gebäuden der Auftraggeberin eingesetzt werden.
- 6.10** Bei dem Einsatz von ausländischen Arbeitskräften ist der Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis Voraussetzung. Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsnachweise für alle eingesetzten Arbeitskräfte ist der Auftraggeberin auf Verlangen zu gewähren.

7 Material und Geräte

Alle Arbeitsmittel und sonstige zur Durchführung dieses Vertrages benötigten Gerätschaften stellt der Auftragnehmer ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung.

8 Haftung

- 8.1** Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die nachweislich durch ihn, sein Personal oder Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben schuldhaft verursacht werden.
- 8.2** Die Auftraggeberin hat dem Auftragnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden jegliche Beanstandungen und Schäden zu melden, die während der Vertragsdauer entstehen. Diese Meldepflicht der Auftraggeberin besteht zum einen, weil der Auftragnehmer, soweit er für die einzelnen Schäden haften sollte, insoweit gegenüber seiner Haftpflichtversicherung verpflichtet ist, diese Schäden ebenso schnell zu melden und zum anderen, weil berechtigte Beanstandungen und Schäden Anlass sein können, die vertraglich vereinbarten Leistungen nachzubessern.
- 8.3** Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung in einer solchen Höhe abzuschließen, die den Gegebenheiten – auch nach eingetretenen Änderungen – in vollem Umfang Rechnung trägt. Dies betrifft insbesondere Personen-, Sach-, Vermögensschäden.

Die Betriebshaftpflichtversicherung muss dabei eine Mindestdeckung je Schadensereignis vorweisen:

- für Personen und Sachschäden 2.500.000 EUR
- für Vermögensschäden 2.000.000 EUR
(einschließlich Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes und Sozialdaten)
- für Bearbeitungsschäden 150.000 EUR

- 8.4** Zum Nachweis ist die Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung (**Anlage 6-6 der Bewerbungsbedingungen**) unterschrieben einzureichen. Im Zuschlagsfall hat der Auftragnehmer das Bestehen dieser Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend den benannten Deckungssummen auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.

Änderungen im Versicherungsschutz sind der Auftraggeberin zeitnah anzuzeigen.

- 8.5** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und sein Personal entsprechend zu belehren.
- 8.6** Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten oder auf Grund von Nicht- oder Schlechterfüllung einen Schaden erleiden, freizustellen, sofern der Schadenseintritt auf dem Verhalten des Auftragnehmers, seines Personals oder der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruht.
- 8.7** Der Auftragnehmer verzichtet auf alle Ansprüche, die er gegenüber der Auftraggeberin deshalb geltend machen könnte, weil die Auftraggeberin hinsichtlich des Gebäudes bzw. Grundstückes ihre Verkehrssicherungspflicht leicht fahrlässig verletzt hat. Er stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen ihres Personals frei, die dieses aus gleichem Rechtsgrund geltend macht.

Dieser Verzicht gilt nicht im Falle der fahrlässigen Verursachung von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- 8.8** Der Auftragnehmer hat eine Verpflichtungserklärung zum Datenschutz zu unterzeichnen (**Anlage 7 der Bewerbungsbedingungen**). Die mit Unterschrift versehene Anlage wird Bestandteil des Vertrages.

9 Preisvereinbarung, Auftragserfüllung

- 9.1** Es gelten die in der Ausschreibung abgegebenen Angebotspreise aus den Preisblättern (**Anlagen 5-1 und 5-2 der Bewerbungsbedingungen**) als vereinbart.
- 9.2** Mit den Angebotspreisen sind alle mit der Ausführung der Leistungen verbundenen Kosten (insbesondere Lohn-, Lohnneben- und Materialkosten, technische Arbeitshilfen, zur Objektbetreuung erforderlichen unproduktiven Stunden der Führungskräfte, Fahrt- und Transportkosten etc.) abgegolten.
- 9.3** Die Rechnungslegung erfolgt für die geleisteten Tätigkeiten zum jeweiligen Monatsende. Die Vergütung wird drei Wochen nach Zugang der Rechnung bei der Auftraggeberin fällig. Die Vergütung erfolgt bei ordnungsgemäß ausgeführter Vertragsleistung ohne jeden Abzug.

Die Rechnungen müssen als Sammelrechnungen nach Standorten mit Kostenstelle (**Anlage 1-2 der Bewerbungsbedingungen**) unterteilt sein, so dass für jeden Standort ein Rechnungsbetrag ersichtlich ist.

Die Rechnung ist im pdf-Format per E-Mail an die Auftraggeberin zu senden. Die E-Mailadresse wird bei Vertragsbeginn durch die Auftraggeberin bekannt gegeben.

Alternativ und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen akzeptiert die Auftraggeberin eine elektronische Rechnungslegung. Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung der elektronischen Rechnungslegung stimmen sich Auftraggeberin und Auftragnehmer miteinander ab.

10 Gewährleistung, Aufrechnung, Abtretung

- 10.1** Wenn die Leistung pflichtwidrig oder fehlerhaft erbracht wird, kann die Auftraggeberin die vertragsgemäße Erfüllung bzw. Beseitigung des entstandenen Mangels verlangen. Wenn die Beseitigung des Mangels nicht möglich oder für die Auftraggeberin ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist, kann die Auftraggeberin anstelle der Nacherfüllung die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 10.2** Die Auftraggeberin kann mit allen ihr zustehenden Forderungen durch schriftliche Erklärungen gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufrechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit von der Auftraggeberin schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 10.3** Der Auftragnehmer kann Ansprüche aus dem Dienstleistungsvertrag nicht abtreten.

11 Preisänderungen

- 11.1** Ändert sich der gesetzliche Mindestlohn, so kann der Lohnkostenanteil um diesen prozentualen Änderungssatz angepasst werden.
- 11.2** Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages der tariflich vereinbarte Lohn bzw. tritt ein Tarifvertrag nach Abschluss dieses Vertrages erstmals in Kraft, erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Vergütung in demselben prozentualen Verhältnis, wie die Änderung aus geänderten Lohnauswirkungen auf den Gesamtpreis hat.

Die Lohnänderung infolge von Tarifänderungen wird bei der Festsetzung der neuen Vergütungssätze nur zu 85 % berücksichtigt. 15 % gelten als feste Kosten des Auftragnehmers (z. B. Materialien, Büroaufwendungen, Versicherungsleistungen, Wagnis, Unternehmergewinn, usw.) und bleiben bei der Änderung außer Betracht.

- 11.3** Die Änderung wird frühestens mit Geltung des neuen gesetzlichen Mindestlohnes oder des neuen tariflich vereinbarten Lohnes und nach schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin wirksam. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin vier Wochen vor der beabsichtigten Preisanpassung, unter Offenlegung der Kalkulation, schriftlich zu informieren.

12 Sonstige Vereinbarungen

- 12.1** Wird der Betrieb der Auftraggeberin bestreikt, so bleibt der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Arbeiten im Rahmen des Möglichen durchzuführen, während die Auftraggeberin, die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Daneben bleibt es den Vertragspartnern überlassen, ein Ruhen des Dienstleistungsvertrages für die Dauer des Streiks zu vereinbaren.
- 12.2** Falls der Auftragnehmer aufgrund eines rechtmäßigen Streiks nicht in der Lage ist, die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung zu erbringen, so wird die Auftraggeberin für diesen Zeitraum von der Zahlungspflicht des vereinbarten Entgeltes entbunden.
- 12.3** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

- 12.4** Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages aus zwingenden gesetzlichen Gründen unwirksam sein oder werden sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Eine derartige unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige, ihrem wirtschaftlichen Zweck bestmöglich entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
- 12.5** Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, bei Anwendbarkeit von Landesrecht das Recht des Freistaates Sachsen.
- 12.6** Die Vertragssprache ist Deutsch. Die schriftliche und mündliche Kommunikation zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer sowie die gesamte Dokumentation erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Dresden, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.

14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und bedarf keiner Unterschrift.